

Parkplatzordnung
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Waltrop
bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet der Stadt Waltrop
vom 09.12.2022

Aufgrund

- des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S.3108) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141)
- des § 13 StVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
- der §§ 1, 3, und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung
- und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG - vom 04. September 1980 (SMBl. NW 2060), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Juni 2013 (MBI. NRW. S. 204)

hat die Stadt Waltrop als örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 08.12.2022 die nachfolgende Parkplatzordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkordnung gilt für alle öffentlichen Parkflächen, soweit das Parken auf diesen Flächen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten (Parkgebühreneinrichtung) mittels Parkschein zulässig ist. Es ist zu differenzieren zwischen Parkflächen, deren Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind und Parkflächen, bei denen keine Umsatzsteuer erhoben wird. Der Geltungsbereich dieser Parkplatzordnung umfasst die nachfolgend aufgeführten und in dem dieser Verordnung beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen, Straßenabschnitte und Plätze:

Umsatzsteuerpflichtige Parkflächen:

- **Parkplatz „Schweinewiese“ nördlich der Bahnhofstraße** an der projektierten Verlängerung der Straße Am Moselbach;
- **Parkplatz an der Ziegeleistraße** (nördlich der Volkshochschule);
- **Parkplatz an der Bahnhofstraße** (nördlich der Stadthalle neben der ehemaligen Stadtbücherei);
- **Raiffeisenplatz/Marktplatz** einschließlich des Parkplatzes südlich der Isbruchstraße („Platz von Herne-Bay“);
- **Parkplatz Am Bissenkamp** vor dem Pfarrzentrum St. Peter („Platz der Begegnung“);
- **Parkplatz Seniorenwohnanlage Hirschkamp, Neuer Weg** (an der Seniorenwohnanlage und dem Pflegezentrum „ehemalige Hirschkampschule“).

Umsatzsteuerfreie Parkflächen:

- **Kieselstraße** (von der Schörlinger Straße bis zur Haus Nr. 52);
- **Kukelke**;
- **Neuer Weg**.

§ 2 Allgemeine Regelungen

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten.
2. Auf allen in städtischer Verfügungsgewalt befindlichen Parkplätzen (s. § 1) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Sofern keine anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgegeben sind, dürfen die am Verkehr Teilnehmenden auf den Parkflächen nur Schrittgeschwindigkeit fahren.
3. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t abgestellt werden. Die Nutzung für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht kann durch das Ordnungsamt der Stadt Waltrop zugelassen werden.
4. Die Stadt Waltrop als Betreiberin der Parkplätze übernimmt keinerlei Obhut- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen

1. Zur Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze ist berechtigt, wer einen gültigen Parkschein am Automaten löst -oder sich digital über eine App per „Handyparken“ einbucht. Soweit nicht durch Zusatzbeschilderung etwas anderes geregelt ist sind die gebührenpflichtigen Zeiträume:

montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie samstags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

2. Die für die Benutzung für Parkflächen - mit Ausnahme des Parkplatzes „Schweiniwiese“ und des Parkplatzes an der Ziegeleistraße (nördlich der VHS) - zu zahlenden Parkgebühren betragen:

bis 30 Minuten	0,30 €
bis 60 Minuten (bis 1 Stunde)	0,60 €
bis 120 Minuten (bis 2 Stunden)	1,20 €
bis 180 Minuten (bis 3 Stunden)	3,00 €

Die Tarife sind den Beschilderungen an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entnehmen. Anfallende Umsatzsteuern sind in den Gebührensätzen bereits berücksichtigt.

3. Die Höchstparkdauer ist den Beschilderungen an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entnehmen. Ein Nachlösen eines Parkscheins über die ausgewiesene Höchstparkzeit hinaus ist unzulässig.

Sofern ein Parkscheinautomat defekt sein sollte, darf mit Parkscheibe bis zur jeweils angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden, sofern kein anderer, der jeweiligen Parkplatzfläche zugeordneter, Parkscheinautomat zur Verfügung steht.

Die Parkerlaubnis ist zum Zwecke der Parkplatzüberwachung im Fahrzeug hinter der Frontscheibe so auszulegen, dass sie von außen gut sichtbar ist.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Parkplatzes besteht nicht. Auch mit Entrichtung des Nutzungsentgeltes kann kein Anspruch auf einen Stellplatz abgeleitet werden. Die Belegung der Parkplätze erfolgt jeweils in der zeitlichen Abfolge ihrer Inanspruchnahme.

Die optimale Parkplatzzahl wird unter der Voraussetzung erreicht, dass die vorgegebene Aufstellordnung eingehalten wird. Sollten sämtliche Stellplätze belegt sein, ist der Parkplatz wieder zu verlassen.

5. Für den unter § 1 aufgeführten Parkplatz „Schweiniwiese“ und den Parkplatz an der Ziegeleistraße (nördlich der VHS) beträgt die Gebühr:

bis 30 Minuten	0,30 €
bis 60 Minuten (bis 1 Stunde)	0,60 €
bis 180 Minuten (bis 3 Stunden)	1,20 €
ab der 181. Minute (ab der 4. Stunde) Tagesticket	6,00 €

6. Des Weiteren bestehen für die Parkplätze „Schweiniwiese“ und Parkplatz Seniorenwohnanlage Hirschkamp, Neuer Weg die Möglichkeit, eine Berechtigung zum dauerhaften Parken zu erwerben. Insgesamt stehen hierfür auf dem Parkplatz „Schweiniwiese“ 50 Parkmöglichkeiten, und auf dem Parkplatz Seniorenwohnanlage Hirschkamp, Neuer Weg 6 Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Berechtigung zum Dauerparken ist gegen eine Gebühr von monatlich 30,00 € beim Ordnungsamt der Stadt Waltrop erhältlich. Die Vereinbarung zur dauerhaften Inanspruchnahme eines Stellplatzes wird für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten unbefristet geschlossen und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Parkplatzes besteht nicht. Auch mit Entrichtung dieser Gebühr kann kein Anspruch auf die Inanspruchnahme eines konkreten Stellplatzes abgeleitet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Parkregeln

1. Das Abstellen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (Parkbuchten) und nur durch amtliche zugelassene, versicherte und fahrtüchtige Fahrzeuge gestattet.
2. Um die Verkehrswege für Feuerwehr und Krankenfahrzeuge freizuhalten, ist das Parken und Abstellen der Fahrzeuge nur gemäß der Straßenverkehrsordnung bzw. auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges darf nur ein Parkplatz benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten.

Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.

3. Die gekennzeichneten Platzreservierungen für Schwerbehinderte müssen unbedingt beachtet werden.

§ 5 Verstöße gegen die Parkordnung

1. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Fahr- und Fußgängerverkehr behindern, können auf Kosten des/der falsch Parkenden abgeschleppt oder festgesetzt werden. Die abgeschleppten oder festgesetzten Fahrzeuge werden nur gegen Zahlung des Abschlepp-/Festsetzungsentgelts herausgegeben.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 6 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

1. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für durch Dritte oder höhere Gewalt (Wetterereignisse etc.) verursachte Personen- oder Sach- oder Vermögensschäden an den geparkten Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeuges oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug übernimmt die Stadt Waltrop keine Haftung. Das Gleiche gilt für entstehende Schäden beim Festsetzen, Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge. Schadensersatzansprüche von Nutzern untereinander oder gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
3. Der/die Nutzende von Parkflächen und -plätzen haftet für jeden Schaden, der der Stadt Waltrop durch ordnungswidriges Abstellen des Fahrzeuges entsteht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkplatzordnung vom 03.04.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkplatzordnung - Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Waltrop bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet der Stadt Waltrop vom 09.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Parkplatzordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2022

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

(Mittelbach)
Bürgermeister